



Brüssel, den 7. März 2024
(OR. en)

7219/24
ADD 1

LIMITE

EEE 9
CH 5
MI 240
RECH 95

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über institutionelle Bestimmungen in Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Bezug zum Binnenmarkt, über ein Abkommen über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union und über ein Abkommen, das die Grundlage für den ständigen Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zusammenhalt der Union bildet

Erklärung Dänemarks zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern in den Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz

Dänemark unterstützt den Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz. Die Verhandlungsrichtlinien zwischen der EU und der Schweiz geben der Schweiz die Möglichkeit, unabhängig vom künftigen Unionsrecht, einschließlich der Entwicklung der Rechtsprechung, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern zu treffen oder beizubehalten.

Dänemark betont jedoch, dass diese spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern, die in der Vereinbarung zwischen der Kommission und der Schweiz als „Ausnahmen“ bezeichnet werden, möglicherweise mit dem geltenden EU-Recht im Einklang stehen und daher nicht als Ausnahmen gelten sollten.

Ob diese Maßnahmen im Einklang mit dem geltenden EU-Recht zu beurteilen sind, hängt von dem legitimen Ziel im konkreten nationalen Kontext, der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und letztlich von einer Beurteilung durch den Europäischen Gerichtshof ab. Dänemark weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-33/17, Čepelnik, die Möglichkeit der Einführung einer Verpflichtung zur Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit nicht ausgeschlossen hat.
